

**Vertragsarztrecht**

BSG vom 8. 11. 2000 - B 6 KA 51/00 R - .....	7
BSG vom 8. 11. 2000 - B 6 KA 52/00 R - .....	8
BSG vom 8. 11. 2000 - B 6 KA 55/00 R - .....	9
BSG vom 8. 11. 2000 - B 6 KA 46/00 R - .....	10
BSG vom 10. 2. 2000 - B 3 P 12/99 R - .....	23
<b>Vertragsrecht</b>	
BSG vom 25. 8. 2000 - B 6 KA 34/98 R - .....	11
<b>Haushaltshilfe</b>	
BSG vom 16.11. 1999 - B 1 KR 16/98 R - .....	18

# Die Leistungen

der gesetzlichen  
Pflegeversicherung

– Beilage

Herausgegeben

---

HEFT 1

---

## Kostenerstattung

### Kostenerstattungsansprüche gehen.

Die Klägerin, die bei der Beklagten von 1992 bis 1994 von verschiedenen Erschöpfungssyndromen betroffen war, hat die Behandlungskosten einschließlich der Krankheitsgeschehen, dessen keine gesicherte Therapie gegeben wurde, ausnahmsweise eine Anwendung von Behandlungsmethoden zu Lasten der Beklagten verlangt. Außerdem seien die bei der Klägerin durchgeführten Behandlungen zu bewerten.

Die Klage war in den Vorinstanzen abgelehnt worden. Der Kostenerstattungsanspruch für die Behandlungskosten fehlende Kausalität zwischen Krankheit und Behandlung könne offenbleiben, ob es sich um eine ärztliche Maßnahme im Sinne des § 135 Abs. 1 SGB V handelt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einstandspflicht der Krankenkassen nach SGB V nicht eingreifen sollte, bei der Klägerin durch § 13 Abs. 2 Satz 1 SGB V nicht zugewiesenen Leistungen Kostenerstattung zu nicht zugelassener Leistungserstattung.

Mit der vom BSG zugelassener Leistungserstattung.

DIE LEISTUNGEN BEIL. 1/2001